



Aufstellung und öffentliche Auslegung eines Bebauungsplans



Der Rat der Stadt Kleve hat am 14.03.2018 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, beschlossen, einen Bebauungsplan für den Bereich Kapitelstraße/Von-Galen-Straße zum Zwecke der Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 1-089-2 aufzustellen. Geplant ist die Gemeinbedarfsfläche für andere Nutzungen neu zu entwickeln, insgesamt soll nun ein Mischgebiet festgesetzt werden. Es wird das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB angewendet. Der Plan erhält die Nummer 1-089-11. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird **in der Zeit vom 11.07.2018 bis zum 17.08.2018 einschließlich** durchgeführt..

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorbezeichnete Bebauungsplan wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans sowie die Begründung liegen in der vorgenannten Zeit bei der Stadt Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, Minoritenplatz 1, Zimmer 3.29, 47533 Kleve, während der Dienststunden, und zwar:

montags bis freitags von 8:30 Uhr – 12:30 Uhr  
montags und mittwochs von 14:00 Uhr – 17:00 Uhr  
dienstags und donnerstags von 14:00 Uhr – 15:30 Uhr  
öffentlich aus.

Die Artenschutzprüfung hat zum Ergebnis, dass der Bebauungsplan keine negativen Auswirkungen auf die Belange von Natur und Landschaft hat. Des Weiteren sind aufgrund der Ausprägung des Geltungsbereichs sowie unter Berücksichtigung der grünordnerischen Festsetzungen keine erheblichen Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten zu erwarten. Die Artenschutzprüfung hat ergeben, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplanes 1-089-11 keine negative Auswirkungen für die planungsrelevanten Arten (mit Ausnahme von drei Federmausarten: Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus und Kleinabendsegler) zu erwarten sind. Vor Umsetzung des Bebauungsplanes ist eine fledermauskundliche Untersuchung durchzuführen. Dabei ist zu klären, ob gebäudebewohnende Fledermäuse Quartiere in den Bestandsgebäuden nutzen. Die fledermauskundliche Untersuchung ist kurzfristig (bis max. 4 Wochen) vor einem geplanten Gebäudeabbruch durchzuführen.

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann eine Stellungnahme zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachbereich Planen und Bauen abgeben. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte) wird um Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung gegen den o.g. Aufstellungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.